

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 84 (2011)

Heft: 3

Rubrik: Im Blickpunkt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Weg zum „Veterinärraum“ Schweiz A.D. 941 – 1886

S. Häsler, Gassel

Zusammenfassung

Eine erste Seuchenmeldung auf dem Gebiet der heutigen Schweiz wird 941 in den Annalen des Klosters Sankt Gallen verzeichnet. Die Seuchenbekämpfung nahm in der Schweiz ihren Anfang in der Kontrolle des Schlachtviehs und des Fleisches in der mittelalterlichen Stadt. Später wurde versucht, kleine Kompartimente wie z. B. Talschaften, von Seuchen frei zu halten. In Anbetracht des Tierverkehrs, der einseitig auf die Städte und den Export ausgerichtet war, breiteten sich Seuchen in den Zuchtgebieten in der Regel kleinräumig aus. Die epidemiologischen Untersuchungen Albrecht von Hallers von 1773 legten die Grundlagen einer wirksamen Seuchenbekämpfung. Die Kantone trafen auf der Basis von Tierverkehrskontrollen umfassende Massnahmen zum Schutz ihrer Territorien. Mit dem Aufkommen der Eisenbahnen und des internationalen Viehhandels ab 1850 erhöhte sich die Seuchengefahr deutlich. Dies bedingte Massnahmen auf nationaler und internationaler Ebene. Ein erstes eidgenössisches Tierseuchengesetz trat 1872 in Kraft, damit entstand der „Veterinärraum“ Schweiz. 1886 wurde in einer Änderung des Gesetzes der grenztierärztliche Dienst geschaffen, um Nutztiere und Fleisch bei der Einfuhr zu kontrollieren.

Schlüsselwörter: Tierseuchengesetz, Seuchenbekämpfung, grenztierärztlicher Dienst, Albrecht von Haller, Mittelalter

Switzerland as a "Veterinary Area": The development of federal veterinary policy, A.D. 941–1886

The earliest recorded animal disease notification on the territory of contemporary Switzerland is found in the chronicles of the monastery of St. Gall and dates back to A.D. 941. Disease control in Switzerland began in medieval towns, with the regulation of livestock and the meat trade. Later, there were attempts to keep entire small areas such as valleys free of animal epidemics. Because livestock tended to be transported in one direction only – away from rural areas for sale in towns and for export – disease in animal-raising areas usually did not spread very far. Albrecht von Haller's epidemiological research from 1773 established the fundamentals of effective disease control. The cantons introduced extensive measures for protecting their territories on the basis of animal transport controls. With the development of the railways and the international livestock trade around 1850, the risk of animal epidemics increased considerably, leading to the need for measures on national and international levels. The first federal law on animal disease control was introduced in Switzerland in 1872, thus creating a nationwide "veterinary area". In 1886 the law was amended to include mandatory controls of imported livestock and meat by a newly-created border veterinary service.

Keywords: Law on animal disease control, disease control, border veterinary service, Albrecht von Haller, medieval history

Einleitung

Anno Domini 941 wird auf dem Gebiet der heutigen Schweiz erstmals über das Veterinärwesen berichtet: Die Annalen des Klosters Sankt Gallen enthalten einen Eintrag über eine Himmelserscheinung und ein Viehsterben: „Signum mirabile apparuit in caelo et mortalitas boum fuit.“ (Abb. 1, Henking, 1884). Für 942 steht in den Annalen des Klosters Einsiedeln ein analoger Vermerk: „Sidus simile comete per XIII noctes et inmensa

mortalitas boum“, ein Komet während 14 Nächten und ein unermesslich grossen Sterben der Rinder (Von Planta, 2007). Die Eintragungen sind nicht ausdrücklich auf Einsiedeln oder Sankt Gallen bezogen, sondern geben Ereignisse aus dem europäischen Raum wieder. Da es sich bei den Annalen nicht um aktuell geführte Tagebücher, sondern um retrospektive Aufzeichnungen handelt, sind die Datierungen nicht sicher. Vermutlich rapportieren beide Klosterannalen das gleiche Ereignis; es ist auch in anderen frühmittelalterlichen Chroniken festgehalten.

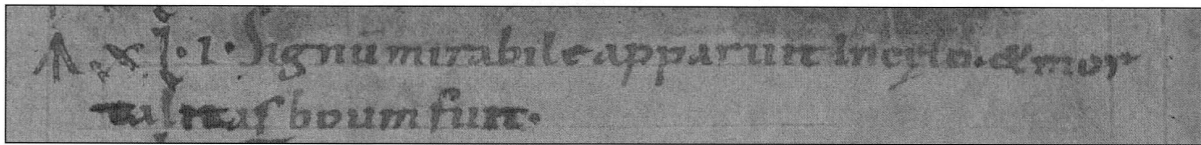


Abbildung 1: Annalen des Klosters Sankt Gallen, Jahr 941 „... et mortalitas boum fuit“ - es herrschte grosses Viehsterben (St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. Sang. 915, S. 210).

Sowohl die Kometenerscheinung als auch die Viehseuche dürften realistisch und von bemerkenswertem Ausmass gewesen sein. Zur damaligen Zeit wurden Erscheinungen am Himmel häufig für Krankheiten von Mensch und Tier verantwortlich gemacht. Der Zusammenhang der beiden Ereignisse war bei den Mönchen wohl Gegenstand von endzeitlichen Überlegungen, kündigt doch das Evangelium nach Lukas, Kapitel 21, Vers 11 die Endzeit unter anderem mit Seuchen und grossen Zeichen vom Himmel an. Der Wortlaut der Vulgata (lateinisches Neues Testament) „de caelo signa magna“ ist recht nahe am Sankt-Galler-Eintrag.

Transporte zu Fuss, auf Karren und Schiffen

Anno Domini 941 war der Verkehr mit Tieren und Tierprodukten im Gebiet der heutigen Schweiz unbedeutend, wenn man vom noch wenig erforschten Export nach Norditalien absieht. Mit Ausnahme der Klöster und Bischofssitze gab es keine grösseren Siedlungen, und auch diese waren weitgehend Selbstversorger. Im 12. Jahrhundert erfolgte dann eine grössere Anzahl von Städtegründungen. Zudem erstarkten einige bestehende Städte, so dass am Ende des Jahrhunderts bereits zwölf Städte mit über 2000 Einwohnern bestanden. Das Marktwesen war in den Satzungen der Städte und in vielen Detailerlassen geregelt. In der Handfeste der Stadt Freiburg von 1249 – der Stadtverfassung – ist geregelt, dass Fleisch von Mutterschweinen oder finnisches Fleisch oder Fleisch vom Vieh, das vom Wolf oder von Hunden gerissen worden ist, oder Aas nicht unter dem Dach der Schal (d. h. der öffentlichen Metzgerei) verkauft werden darf. Die Kontrolle erfolgte bei der Erhebung der Zölle an den Toren der Stadt und durch die von der Obrigkeit eingesetzten Fleischschauer oder -schätzer. Seit dem 13. Jahrhundert sind in den Städten Metzgereiordnungen belegt und seither gibt es ununterbrochen eine amtliche Fleischkontrolle.

Der Handel über die Städte des Mittellandes hinaus war weitgehend zentrifugal, im Wesentlichen waren es Exporte von Vieh und Käse aus der Alpen- und Voralpenregion nach Norditalien. Aus wirtschaftlicher Sicht bestand kein besonderer Bedarf nach Import von Schlachtvieh und Tierprodukten aus entfernten Gebieten. Tierimporte aus grosser Entfernung waren selten; so sind vom bedeutenden europaweiten Handel im Mittelalter mit ungarischen Ochsen nur in Mangelzeiten einzelne Importe nach Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen belegt

(Zehnder, 1976; Simon-Muscheid, 1988; Kessler, 1866). Auch erlaubten die Handelswege einen schnellen und günstigen Transport von Waren nur flussabwärts oder auf Seen. Alle anderen Transportarten waren durch die Muskelkraft von Mensch oder Tier bestimmt.

Massnahmen gegen die Einschleppung von Tierseuchen in der alten Eidgenossenschaft

Tierseuchen waren für die rurale und die urbane Bevölkerung des Mittelalters Katastrophen mit Hunger und Armut. Im Vordergrund standen die Rinderpest („Lösedürre“) und die Lungenseuche („Viehseuche“). Die Maul- und Klauenseuche („Zungendürre“) war zwar wegen ihrer raschen Ausbreitung gefürchtet, aber es bestand die Gewissheit, dass die Tiere die Seuche mehrheitlich überlebten. Im Vergleich zu den umliegenden europäischen Staatswesen war die Eidgenossenschaft weniger von Seuchen betroffen. Dies ist auf die geringe Zahl von Tierimporten und auf die durch die Gebirgstäler geschaffenen kleinen Kompartimente („Veterinäräume“) zurückzuführen. Ausserdem sind auf den langen Transportwegen erkrankte Tiere wohl meist vor dem Erreichen des Ziels verendet. Die Inkubationszeit war kürzer als die Transportzeit. Auch blieb die Schweiz während Jahrhunderten von den grossen kontinentalen Kriegseignissen, mit denen häufig Seuchenzüge einhergingen, verschont. Erst mit Napoleon erreichte der Krieg das Gebiet der heutigen Schweiz. Resignierend steht in der thurgauischen Verordnung vom 11. Januar 1814 betreffend Verhütung der ungarischen Rindviehpest, dass unter gegenwärtigen Umständen keine Sperrverfügung möglich sei. Von auswärts kommendes Zug- und Schlachtvieh der Truppen solle in Gastställen der Wirtshäuser oder vorzugsweise von den Dörfern entfernt in abgelegenen Schuppen untergebracht werden.

Lange Zeit herrschte im Mittelalter Unklarheit darüber, woher die Seuchen kamen. Erst mit den ab 1348 in der Schweiz auftretenden Pestepidemien kam ein gewisses Verständnis für das Phänomen der Infektion auf. Als Massnahme gegen die Einschleppung von Tierseuchen wurden bereits im 17. Jahrhundert in Seuchenzeiten Gesundheitsscheine und Kontrollen vorgeschrieben. Bern schrieb am 16. April 1640 vor, dass Vieh nur mit einem amtlichen Attest in die emmentalischen Alpweiden verbracht werden dürfe. Die Tiere dürfen seit 10 Wochen nicht krank gewesen sein. Am 19. September 1640 wurde

angesichts der Seuchenlage für den ganzen Kanton die Einsetzung von Aufsehern angeordnet. Diese sollten darüber wachen, dass kein ungesundes Vieh durch das Land getrieben oder zu Markt geführt werde.

Albrecht von Haller hat in seiner 1773 veröffentlichten „Abhandlung von der Viehseuche“ die Lungenseuche, basierend auf dem Kenntnisstand der Gelehrten Europas und auf genauen eigenen Beobachtungen umfassend beschrieben. Zum Übertragungsmechanismus schreibt er: „... kann das kranke Thier die mit ihm im Stalle stehenden, die mit ihm weidenden, die mit ihm trinkenden Thiere anstecken: sein Hauch kann auch die Kleider seiner Besorger beschmizen, und dem gesunden, wohl auch entfernten Viehe gefährlich werden.“ Er führte auch den Beweis, dass die Krankheit nicht „von sich selber entstühnde.“ Haller fordert Einfuhrverbote in Zeiten der Seuchengefahr und eine generelle Pflicht, die Rinder mit einem Hornbrand zu identifizieren. Es dürfe kein Vieh in den Verkehr gebracht werden, „ohne dass der Verkäufer dem Käufer einen gedruckten und durch den Vorgesetzten des Ortes unterschriebenen Gesundheitsschein übergebe, ...“. Die Empfehlungen wurden vielerorts umgesetzt, so in Zürich 1781 durch ein Mandat, das nicht nur einen Gesundheitsschein für den Bestimmungsort, sondern auch eine Rückmeldung an den Herkunftsort und an beiden Orten eine Kontrollführung verlangte.

Die Gesundheitsscheine wurden ab dem 18. Jahrhundert sukzessive für den gesamten Viehhandel eingeführt und hatten einen Wortlaut, der dem heutigen sinngemäss bereits nahe kommt. Für jedes einzelne Rind musste nach zürcherischem Recht bestätigt werden, „dass dies Viehe, soviel als zu bemerken möglich, gesund, und von einem gesunden und des Prestens unverdächtigen Ort herkomme, auch ein halbes Jahr an keinen einicher Seuche verdächtigen Orten gestanden seye ...“. Auch die Tagsatzung, der Rat der alten Eidgenossenschaft, beschäftigte sich mit der Grenzkontrolle. 1784 forderte Zürich, im Rheintal, an der Grenze der gemeinen Herrschaft zu Oesterreich, sollen „Wachen aufgestellt werden, die Kenntnis des Viehs besitzen, welchen Wachen die Befugnis einzuräumen wäre, angestecktes Vieh sogleich von dem gesunden auszuscheiden und ihm den Eintritt ins Land nicht zu gestatten.“ Dieses Zitat kann als Primeur des grenztierärztlichen Dienstes betrachtet werde

Von der alten Eidgenossenschaft zum Bundesstaat

Die nach der Okkupation der Eidgenossenschaft durch französische Truppen 1798 gebildete Helvetische Republik entwickelte in den wenigen Jahren ihres Bestehens eine beeindruckende Aktivität in der Seuchenbekämpfung. Die Republik war nun ein einziger „Veterinärraum“. In der „Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik“ sind insgesamt 1218 Dokumente über veterinärrechtliche Massnahmen enthalten; den Bemü-

hungen war jedoch wegen des inneren Widerstandes der Eidgenossen und der Kriegswirren wenig Erfolg beschieden. Bereits 1803, mit der Mediationsakte, ging das Veterinärwesen wieder vollumfänglich an die Kantone über und blieb bis 1872 weitgehend eine kantonale Angelegenheit. Die Kantonsgrenzen waren seuchenpolizeiliche Landesgrenzen und jeder Kanton hatte seine Importkontrolle. Auch wurden die alten Strassen- und Brückenzölle wieder erhoben. In Artikel 15 der Mediationsakte und analog in § 11 des Bundesvertrages von 1815 steht zwar: „Der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Vieh und Handelwaaren ist gewährleistet.“ Der Artikel zeigte jedoch keine Wirkung. Die neuen oder neu formierten Kantone entwickelten an ihren Grenzen, namentlich an den Grenzen zu den Nachbarländern, eine beeindruckende Aktivität zur Verhinderung der Einschleppung von Seuchen und setzten teilweise Grenzinspektoren ein (Kelly, 1910). Basel ordnet zum Vollzug seiner Verordnung vom 18. Juni 1822 wegen einer Viehsperre gegen Frankreich in Artikel 3 an: „Alle Polizeiangestellten zu Stadt und Land, besonders die Pfund- und Thorzoller, Thorschreiber, Landjäger und Polizeidiener werden beauftragt, auf die Handhabung dieses Verbotes zu achten ...“

Der Wille zu einer eidgenössischen Regelung fehlte noch in vielen Kantonen. Deshalb führten die Kantone Zürich, Bern, Zug, Freiburg, Aargau, Neuenburg (später auch Schwyz, Luzern und Solothurn) ab 1833 Verhandlungen zur Schaffung eines Viehseuchenkonkordates. Die Verhandlungen dauerten jedoch bis 1853, so dass das Konkordat erst im 1848 gegründeten Bundesstaat in Kraft trat, der bereits eine Verfassungsgrundlage für die Seuchenbekämpfung, aber noch kein Tierseuchengesetz hatte. Artikel 59 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 lautet: „Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.“

Die Eisenbahn bringt Seuchen

1844 erreichte die Eisenbahn in Basel St. Johann und später im Badischen Bahnhof die Schweiz (Abb. 2) und mit der Eröffnung des Gotthard-Tunnels im Jahr 1880 war das schweizerische Eisenbahnnetz im Wesentlichen beendet. Die zahlreichen Viehtransporte mit der Eisenbahn bewirkten in Europa eine Seuchenverbreitung von bisher unbekannter Geschwindigkeit. In einem „Belehrungsschreiben für das Schweizervolk“ vom 4. Hornung 1873 schreibt das Eidgenössische Departement des Innern, dass „die Eisenbahnen mit ihren fahrenden Viehställen ... Gelegenheit zur extensivsten Ausbreitung der Seuche geben“. „Nach allen Erfahrungen erhält und verbreitet sie (die Seuche) sich durch Ansteckung. Sie entwickelt einen sehr wirksamen, schwer zerstörbaren und leicht zu verbreitenden Ansteckungsstoff.“ An den internationalen Veterinärkongressen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und an der internationalen Rinderpest-Konferenz 1872 in Wien waren die Massnahmen gegen die

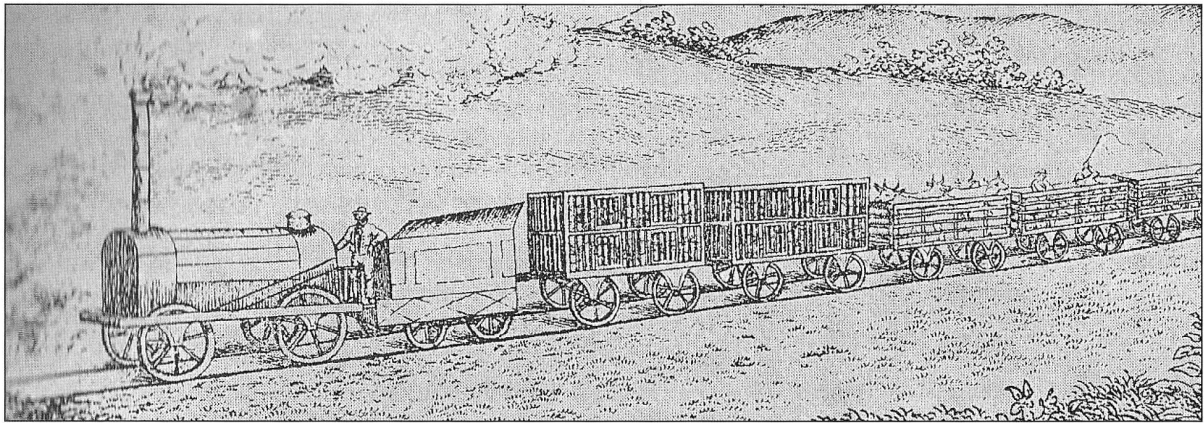


Abbildung 2: „Fahrende Viehställe“ auf der Bahnlinie Säckingen – Basel Badischer Bahnhof, 1856 eröffnet (aus: Peter Dürrenmatt, Schweizer Geschichte, 1963).

Verschleppung der Tierseuchen ein zentrales Thema. Verschiedentlich wurden Appelle an die Regierungen erlassen, staatliche Veterinärdienste zu errichten und diese mit den nötigen Mitteln und Kompetenzen auszurüsten. Am 6. Kongress in Bern 1895 wurde der Bundesrat sogar „beauftragt“, die Federführung für eine internationale Konvention betreffend den internationalen Viehverkehr zu übernehmen. Das schweizerische Engagement in dieser Sache war jedoch eher gering (Herren-Oesch, 2002). Der Bundesrat handelte vorerst situativ, indem er am 1. März 1865 direkt auf die Bundesverfassung abgestützt eine Verordnung über den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen erliess. Diese Verordnung schrieb für alle Eisenbahntransporte von Tieren der Rindergattung Desinfektionsmassnahmen und einen Gesundheitschein vor. Lag dieser bei Sendungen aus dem Ausland nicht vor, mussten die Tiere bei der Grenzstation von einem patentierten Tierarzt untersucht werden. Die Tiere durften nur zur Einfuhr zugelassen werden, „wenn der Thierarzt bezeugt hat, dass die Untersuchung die Gesundheit des Thieres unzweifelhaft nachgewiesen hat.“ Diese Massnahme konnte nicht verhindern, dass 1870 die Rinderpest erneut eingeschleppt worden ist.

Bereits am 9. Dezember 1870 erliess der Bundesrat alsdann eine Botschaft an das Parlament für ein Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, das am 2. Februar 1872 verabschiedet wurde. Dieses Gesetz verlangte obligatorisch ein Gesundheitszeugnis für alle Importe von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung. Die Kontrolle wurde den Zollorganen übertragen. Eine tierärztliche Kontrolle war wie bisher nur beim Fehlen des Zeugnisses vorgeschrieben. Die Kontrollen an den interkantonalen Grenzen entfielen; der „Veterinärraum“ Schweiz mit einheitlicher Gesetzgebung und Bundeskontrolle an der Zoll- und Landesgrenze war Tatsache.

Das Gesetz von 1872 zeigte wenig Wirkung. Zahlreiche Seuchenausbrüche, vor allem von Maul- und Klauenseuche, verursachten grosse wirtschaftliche Schäden und dem Viehexport drohten Einfuhrverbote der Nachbarlän-

der. Die Eröffnung der Eisenbahnlinie durch den Arlberg bedingte 1883 ein Übereinkommen mit Oesterreich-Ungarn „behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr“, abgeschlossen zwischen „Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae imperator, ... (weitere 22 Titel)“ und dem „Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft“. Das Abkommen stellte an den schweizerischen Veterinärdienst Anforderungen, die nur mit einer Änderung des Tierseuchengesetzes erfüllbar waren.

Die Gesetzesrevision vom 1. Juli 1886 setzt den grenztierärztlichen Dienst ein

In kurzer Zeit berieten die Eidgenössischen Räte eine umfassende Revision des bisherigen Gesetzes und verabschiedeten diese am 1. Juli 1886. Die Bekämpfungsmassnahmen richteten sich nach dem aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaft. Noch musste indessen den Parlamentariern in der Botschaft erläutert werden, dass „die Klauenwie die Lungenseuche bei uns, nach Aussage kompetenter Thierärzte, nie von selbst (spontan)“ entsteht. Was die bisherige Einfuhrkontrolle betrifft, wird ein uneinheitlicher und teilweise mangelhafter Vollzug der Kontrollen an der Grenze, der Rückverfolgung und der Quarantäne beklagt. Viehimporteure mit verdächtigem Vieh suchten Einfuhrstellen auf, wo die Untersuchungen weniger genau seien. Nach dem revidierten Gesetz gilt: „Jedes in die Schweiz einzuführende Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts ist an der Grenze durch einen patentierten Thierarzt zu untersuchen.“ (Art. 1). Die Regelung gilt auch für die Durchfuhr von Tieren. Die Tiere mussten entweder auf direktem Weg in die Schlachthanlagen zur sofortigen Schlachtung oder in eine Quarantäne oder wieder ins Ausland verbracht werden. Einzig für den Grenzverkehr bestanden Ausnahmen. Die Umsetzung erfolgte ausserordentlich schnell. Am 24. Dezember 1886 erliess der Bundesrat eine Instruktion für die Grenztierärzte. Bereits auf



Abbildung 3: Grenzkontrollstelle Col des Roches (um 1920) an der Bahnlinie Besançon – La Chaux-de-Fonds (Archiv des Bundesamtes für Veterinärwesen).

den 1. Januar 1887 stellte der Bund an 171 Einfuhrstellen über 70 Grenztierärzte ein. Die Kosten für diesen Dienst beliefen sich im ersten Jahr auf 102'000 Franken.

Weil trotz der neuen Massnahmen weiterhin mit Schlachtvieh Seuchen eingeschleppt wurden, errichtete der Bund an den wichtigen Eisenbahnlinien Grenzkontrollstellen für die Untersuchung, Fütterung und Unterbringung der Nutztiere (Abb. 3). Bereits damals wurde dem Tierschutz Beachtung geschenkt. Auch erarbeitete der Bund ein Konzept, dass alles Schlachtvieh an der Grenze geschlachtet werden müsse. Da im Süden und im Westen Schlachthanlagen an der Grenze fehlten, wurden 1910 am Col des Roches und 1923, nach langwierigen Verhandlungen, in Chiasso mit Bundesgeld Grenzschlachthöfe errichtet.

Kontrolle von Fleisch und Fleischwaren ist Seuchenprophylaxe und Konsumentenschutz

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision von 1886 mussten auch für Fleisch und Fleischwaren Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Frisches, zu Handelszwecken eingeführtes Fleisch sowie Speck mussten zudem grenztierärztlich untersucht werden (Eichenberger, 1978). Ab 1894 musste gestützt auf die Vollzugsverordnung zum Viehseuchengesetz beim frischen Fleisch dem

grenztierärztlichen Dienst die Lunge mit den Lymphknoten präsentiert werden. Damit hat sich der Bund erstmals einen Auftrag zur Lebensmittelkontrolle erteilt, selbst wenn die Verfassungsgrundlage dazu noch gefehlt hat. Die Kontrolle von Fleisch und Fleischwaren durch die Grenztierärzte wurde in mehreren Etappen ausgebaut, sodass mit dem Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes im Jahr 1909 bereits eine eingespielte Kontrollorganisation bestand, die nun für den Vollzug des neuen Gesetzes eingesetzt wurde.

Schluss

Die Schaffung des „Veterinär-raums“ Schweiz von 1798 bis 1886 ist vergleichbar mit der Schaffung des europäischen „Veterinär-raums“. Nach dem Abschluss des Freihandelsabkommens der Schweiz mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1972 hat es 37 Jahre gedauert, bis die Schweiz auf den 1. Januar 2009 Teil des europäischen „Veterinär-raums“ geworden ist. Mit einer Änderung von Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens vereinbarten die Schweiz und die Europäische Union die Äquivalenz ihrer veterinärrechtlichen Vorschriften und Kontrollorganisationen. Dies ermöglichte die Abschaffung der gegenseitigen grenztierärztlichen Kontrollen. Diese werden seither nur noch an der EU-Aussengrenze durchgeführt. Damit verbleibt

der Schweiz noch die Aufgabe, an den Flughäfen von Zürich und Genf Tiere und Waren aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der EU, als Norwegen und teilweise Island grenztierärztlich zu kontrollieren.

Résumé

L'histoire de "l'espace vétérinaire suisse" de 941 à 1886

La première mention d'une épizootie sur le territoire de l'actuelle Suisse date de 941 et on la trouve dans les annales du couvent de Saint-Gall. La lutte contre les épizooties en Suisse commence au moyen-âge dans les villes avec le contrôle du bétail de boucherie et l'inspection des viandes. Plus tard, la lutte a consisté à préserver du danger d'épizootie des petits compartiments du territoire, des vallées par exemple. A l'époque, le commerce d'animaux s'effectuait uniquement en direction des villes et de l'étranger. Les épizooties qui se propageaient à des régions d'élevage ne touchaient en général que des petites régions. En 1773, les études épidémiologiques d'Albrecht von Haller posent les fondements d'une lutte efficace contre les épizooties. Les cantons prennent les mesures importantes pour protéger leur territoire sur la base des résultats du contrôle des échanges commerciaux d'animaux. À partir de 1850, avec l'avènement du chemin de fer et des échanges internationaux de bétail, le risque d'épizootie augmente fortement, rendant nécessaires des mesures aux niveaux national et international. La première loi fédérale sur les épizooties entre en vigueur en 1872 et crée "l'espace vétérinaire suisse". En 1886, à la faveur d'une modification de cette loi, est créé le Service vétérinaire de frontière avec pour mission de contrôler les animaux de rente et les viandes au moment de leur importation en Suisse.

Dank

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des grenztierärztlichen Dienstes gebührt Dank für ihre Arbeit.

Riassunto

Il cammino verso lo "spazio veterinario svizzero" dal 941 al 1886

La prima notifica di un'epizootia sul territorio della Svizzera odierna è stata registrata nel 941 negli annali del convento di San Gallo. La lotta contro le epizootie in Svizzera ebbe inizio con il controllo del bestiame da macello e l'ispezione delle carni nel periodo medioevale. In seguito, la lotta consisteva nel preservare i piccoli compartimenti, ad esempio le valli, dal pericolo di epizootie. All'epoca, dato che il commercio di animali era incentrato unicamente sulle città e sull'esportazione, normalmente le epizootie si diffondevano limitatamente nelle regioni di allevamento. Gli studi epidemiologici condotti da Albrecht von Haller nel 1773 gettarono le basi per una lotta efficace contro le epizootie. In base ai controlli del traffico di animali, i Cantoni adottarono provvedimenti globali per proteggere i loro territori. Con l'arrivo della ferrovia e del traffico di bestiame internazionale, dal 1850 il rischio di epizootie aumentò in modo netto, rendendo necessaria l'adozione di provvedimenti a livello nazionale e internazionale. La prima legge federale sulle epizootie entrò in vigore nel 1872 creando lo "spazio veterinario" svizzero. Nel 1886, mediante una modifica di detta legge, fu creato il Servizio veterinario di confine al fine di controllare gli animali da reddito e la carne al momento dell'importazione.

Literatur

a. Amtsdruckschriften

Amtliche Sammlung eidgenössischer Gesetze, Bundeskanzlei, ab 1848.

Bundesblatt, Bundeskanzlei, ab 1848.

Konvolut "Gesetze und Verordnungen betreffend das schweizerische Veterinärwesen", Universitätsbibliothek Basel, Signatur "Bern 2064".

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Hrsg. Rechtsquellenstiftung des schweizerischen Juristenvereins. Schwabe Verlag, Basel, ab 1898.

b. andere Publikationen

Eichenberger J.: Die Entwicklung der veterinärrechtlichen Einfuhrkontrolle 1886–1977. Dissertation, Universität Bern, 1978.

Henking, C.: Die annalistischen Aufzeichnungen des Klosters St. Gallen. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, 1884, 9: 284.

Herren-Oesch M.: Netzwerk Aussenpolitik: Kongresse und Organisationen als Instrumente der schweizerischen Aussenpolitik 1914–1950, Chronos, Zürich, 2002, 248–253.

Kelly, F.: Das Civilveterinärwesen der Schweiz. Dissertation, Universität Bern, 1910.

Kessler, J.: Sabbata, Chronik der Jahre 1523–1539. Hrsg. E. Groetzinger, St. Gallen, 1866, 63.

Planta, C. von: Die Annalen des Klosters Einsiedeln. Hahn'sche Buchhandlung, Hannover, 2007, 186.

Simon-Muscheid, K.: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Dissertation, Universität Basel, 1988.

Zehnder, L.: Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik. Dissertation, Universität Basel, 1976.

Korrespondenz

Dr. Stephan Häslar, ehemaliger stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen
Mengestorfstrasse 50
CH-3144 Gasel
Email: stephan.haesler@gmx.net

Manuskripteingang: 20. August 2009
Angenommen: 22. September 2009

Quellennachweis:

Dr. Stephan Häslar, ehemaliger stellvertretender Direktor BVET in: Schweiz.Arch.Tierheilk., Band 152, Heft 1, Januar 2010, S. 6-12; Copyright by Verlag Hans Huber, Hogrefe AG, Bern



VSAM

Verein Schweizer Armeemuseum
Association du musée suisse de l'armée
Associazione del museo svizzero dell'esercito
Associazioni dal museum svizzer da l'armada



Der VSAM unterstützt die Sammlung Historisches Material der Schweizer Armee und setzt sich für die Schaffung eines künftigen Armeemuseums ein. Helfen Sie mit, die Geschichte zu erhalten, werden Sie Mitglied!

Zudem steht ein grosses Angebot an Militär-Literatur bereit und bei der einzigen offiziellen Verkaufsstelle sind (fast) alle Schweizer Uniformabzeichen erhältlich. Die Bücher- sowie Abzeichenlisten sind im Internet abrufbar. Unterlagen zur Mitgliedschaft können Sie per Mail oder per Post anfordern. Machen Sie mit!



www.armeemuseum.ch

Mail: information@armeemuseum.ch - shop@armeemuseum.ch

Postadresse: VSAM - Postfach 2634 - CH 3601 Thun

Worauf
es beim
Inserieren
ankommt?
Auf die
richtige
(Fach-)Zeitung!
ARMEE-LOGISTIK

Ich mache mir die gute Information zur Gewohnheit und wünsche ARMEE-LOGISTIK jeden Monat in meinem Briefkasten. Zuerst zwei Monate gratis. Dann im preiswerten Abonnement:

	Name _____
	Vorname _____
	Adresse _____
	PLZ/Ort _____
	Telefon _____

Bitte ausfüllen und in frankiertem Kuvert senden an:
ARMEE-LOGISTIK, Abonnementsdienst, Postfach 252, 6203 Sempach-Station

Ein ganzes
Jahr für nur
Fr. 32.–

Adress- und Gradänderungen

für Mitglieder SFV: Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach, 5036 Oberentfelden, Telefon: 062 723 80 53, E-Mail: mut@fourier.ch

für Mitglieder SOLOG: Zentrale Mutationsstelle SOLOG, Dättlikonerstrasse 2, 8422 Pfungen, Telefon/Fax 044 536 62 56, E-Mail: mut@solog.ch

für Mitglieder VSMK: Mutationsstelle VSMK, Gossauerstrasse 61/1, 9100 Herisau, E-Mail: vonaesch@gmx.ch

für ALVA-Mitglieder: Stabsadj Sandro Rossi, Im Täli 5, 5452 Oberrohrdorf, E-Mail: sandro.rossi@alvaargau.ch

Infanterie Durchdiener Kommando 14

Durchdiener (DD) leisten eine neue Form von Militärdienst, die mit der Armee reform XXI eingeführt wurde. Das Armeeleitbild XXI (ALB XXI) definiert DD als Milizsoldaten, die ihre gesamte Ausbildungspflicht, das heisst insgesamt 300 Diensttage an einem Stück absolvieren (vgl. Revision Nr. 7 Durchdiener Schlussbericht, Inspektorat VBS, 31. Mai 2010).

Allgemeines

Mitte Februar 2011 ist vom Inf DD Bat 141 keine Truppe im Dienst, die Inf DD UOS 14-1 steht in der Woche 2, beide haben Standort Kaserne Aarau; das Inf Ber Bat 142 befindet sich in der Woche 33 in der VBA 2 mit Standort Kaserne Birmensdorf und das Inf DD Bat 143 in der Woche 14 in der VBA 1 in der Kaserne Birmensdorf und in Schwyz.

Schlüsselaussagen:

1. Durchdiener ist ein Modell der Armee
2. Durchdiener sind Milizsoldaten, die freiwillig ihre gesamte Ausbildungspflicht an einem Stück erfüllen
3. Forderung nach Anerkennung und Wertschätzung
4. Durchdiener leisten als Schlüsselement der abgestuften Bereitschaft verantwortungsvolle Einsätze mit hoher Kompetenz, Flexibilität und Durchhaltefähigkeit
5. Spezielle Einsätze als Übungstruppen und Rollenspieler in Kaderkursen manifestiert
6. Ganzes Einsatzspektrum als realistische Herausforderung.

Die Durchdiener gehören folgenden Truppengattungen in Heer und Luftwaffe an:

- Infanterie
- Genie- und Rettung
- Logistik; z.B. Nachschubsoldat, Truppenkoch, Verkehr und Transport, Sanitätssoldat
- Führungsunterstützung / Strategische Funkaufklärung
- Luftwaffe; z.B. Fliegersoldat, Flugplatzsicherungsoldat, Fliegerabwehrsoldat

Die Bestände in den DD-Schulen teilen sich im Jahr wie folgt auf:
RS I (20%), RS II (40%), RS III (40%).

Ablauf

Die Ausbildung findet in Aarau, Birmensdorf und Schwyz statt; sie ist ausgerichtet auf Wahrscheinlichkeit, ist ein Schlüsselement der abgestuften Bereitschaft, bedient sich des 3-Startmodells und dient als Stakeholder verschiedenen Organisationseinheiten der Armee. Im Ablauf ihrer Dienstzeit leisten Durchdiener 300 Diensttage (AGA und FGA sowie VBA 1 und 2); der Ausbildung folgt die Bereitschaft und der Einsatz.

Maximal 15 % eines Rekrutenjahrganges werden als Durchdiener ausgehoben; für 2009 wären dies pro RS Start 865 Durchdiener und total pro Jahr 2 595 Durchdiener gewesen.

Eingeteilt werden die Durchdiener in zwei Inf Ber Kp (Bestand je 178 DD), Kata Hi Ber Kp (Bestand 155 DD), Mob Log Ber Kp (Bestand 174 DD) sowie FUB Ber Kp und LW DD Kp. Nach dem Militärdienst werden die Durchdiener während 10 Jahren in der Reserve eingeteilt und wie alle andern Angehörigen der Armee im Alter von 30 bzw. 34 Jahren aus der Militärdienstpflicht entlassen.

Organisation

Das Infanterie Durchdiener Kommando 14 (Inf DD Kdo 14) ist wie folgt gegliedert: Dem Kommandanten unterstehen der Kommandant Stv mit verschiedenen Unterstellten für die Ausbildung, die Waffenplätze und die Verpflegung, der ZSO und Fhr Geh Kdt sowie drei Kommandanten der Inf DD Bat 141, 142 und 143; die Bat gliedern sich in je einen Bat Stab und je zwei Inf DD Kp.

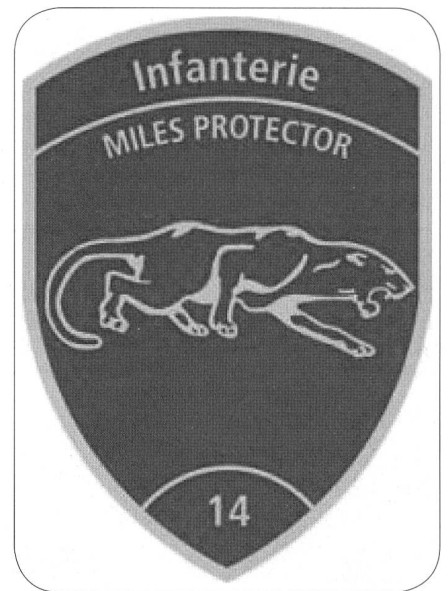
Die Personalstruktur für 2011 sieht wie folgt aus:

- Berufsoffiziere	23
- Berufsunteroffiziere	22
- Zeitmilitär	36
- Zivile	4
Total	85

Einsätze

Die Planung sieht Einsätze der Durchdiener in folgenden Bereichen vor:

- Unterstützung ziviler Behörden bei ausserordentlichen Ereignissen



- Katastrophenhilfe aus dem Stand
 - Rasche Unterstützung ziviler Behörden bei besonderen Ereignissen
 - Unterstützung ziviler Behörden beim Konferenz- und Objektschutz
 - Wahrung der Lufthoheit mit verstärktem Luftpolizeidienst bei eingeschränktem Luftverkehr
 - Wahrung der Lufthoheit mit Sensoren, normaler Luftpolizeidienst
 - Basisleistungen
 - Friedensförderung
- Die Einsatzplanung erstreckt sich über das ganze Jahr, wobei die Bereitschaft laufend nach Standorten, Beständen und Verbindungen ausgewiesen wird.

Die Infanterie-Durchdiener haben Leistungen zugunsten folgender Organisationen/Einheiten erbracht:

- FST A / Mil Sich: AMBA CENTRO Genf und Bern
- FU Br 41: Einsatz Uew Syst
- Kdo SWISSINT: Ei OPFOR
- IBV / OSZE: jährlich 1 bis 2 Überprüfungen
- Kdo AZH: Ustü Grundkurse mit Rollenspielerzug
- Ter Reg 2: VEMZ-Einsatz Eidg. Schützenfest 2010
- Ter Reg 3: Einsatz WEF

- Ter Reg 4: VEMZ-Einsatz Eidg. Schwing- und Älplerfest 2010, Eidg. Musikfest 2010, «AEROPORTO» Objektschutz Flugplatz Kloten
 - Kdo GWK: Leistungsvereinbarung zwischen FST A und Kdo GWK
 - LVb Inf, OS: OPFOR
 - Gren Kdo 1: OPFOR
 - HEST: Überprüfung Machbarkeit Ski WC, Ehrenformation Staatsbesuche, Log@V.
- Wichtig für die Einsätze sind einheitliche Abläufe, Dauer, Koordination mit LBA und die verschiedenen Standorte.

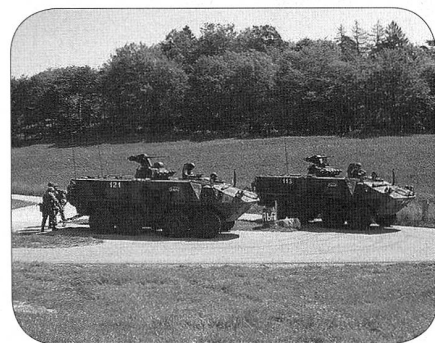


Oberst i Gst
Raynald Droz
Kdt Infanterie
Durchdiener
Kommando 14

zu wenig Durchdiener rekrutiert werden; 2005 bis 2006 übertraf der Ist-Bestand den Soll-Bestand zum Teil erheblich. Die erhöhten Anforderungen seit 2007 führen 2008 und 2009 dazu, dass nicht genügend Durchdiener rekrutiert werden konnten. Seit es in der Armee XXI Durchdiener gibt, sind sie ein Politikum; das Spektrum reicht von Akzeptanz bis zu Ablehnung, je nach politischer Orientierung. Die Frage ob ein Durchdiener wirklich ein Milizsoldat ist, soll hier offengelassen werden. Auch im neuen Armeebereich 2010 sind die Durchdiener ein Thema. Geprüft werden soll, ob der Durchdiener-Anteil von heute 15 % auf 30 % erhöht werden soll. Da der zulässige Anteil der Durchdiener heute nicht ausgeschöpft ist, wäre ein Anreizsystem zu schaffen, damit genügend Freiwillige für das Durchdienen gefunden werden können. Die vielseitige Verwendung der Durchdiener ist für die Schweizer Armee positiv zu werten.

Für die grundlegenden Informationen bedankt sich der Verfasser bei Oberst i Gst Raynald Droz, Kommandant Infanterie Durchdiener Kommando 14.

Oberst Roland Haudenschild



Fazit

In der OTF sind gesamthaft 906 DD-Sollbestandesplätze ausgewiesen, 20 Offiziere, 87 Unteroffiziere und 799 Soldaten. Nach dem Pilotversuch 2002 konnten 2003 und 2004

Beförderungen im Offizierskorps

07.03.2011

Mit Wirkung ab 5. März 2011

Zum Major i Gst – Au grade de major EMG
– Al grado di maggiore SMG

Amigo Enric, 8600 Dübendorf ZH
Federer Florian, 8352 Elsau ZH
Frei Pascal, 8500 Frauenfeld TG
Freiburghaus Adrian, 3612 Steffisburg BE
Gironde Alexandre, 6528 Camorino TI
Kälin Michael, 8604 Volketswil ZH
Kapeller Georg, 8500 Frauenfeld TG
Koller Martin, 9500 Wil SG
Lamdark Tenzin, 8404 Winterthur ZH
Mikolasek Thomas, 4564 Obergerlafingen SO
Moreau Pierre-Olivier, 3213 Liebistorf FR
Pedevilla Ryan, 6806 Sigrino TI
Peer Remo, 8887 Mels SG
Pfister Roland, 8730 Uznach SG
Porret Yannick,

1092 Belmont-sur-Lausanne VD
Rauper Roger, 8154 Oberglatt ZH
Rey Xavier, 1290 Versoix GE
Ronner Markus, 8902 Urdorf ZH
Rouge Sébastien, 1443 Champvent VD
Scherz Walter, 8315 Lindau ZH
Schneider Marc, 3098 Köniz BE
Schönbächler Christoph, 8912 Obfelden ZH
Spycher Matthias, 3629 Kiesen BE
Stettler Beat, 8421 Dättlikon ZH
Strickler Guy, 1700 Fribourg FR
Tisljar Kai, 4056 Basel BS
von Niederhäusern Martin, 4663 Aarburg AG

Verantwortung übernehmen – klimaneutral drucken

D R U C K E R E I
TRINER AG

Schmiedgasse 7
6431 Schwyz

Tel. 041 819 08 10

Fax 041 819 08 53

www.triner.ch

Logistik

«Auch bei der neueren Verpflegungsart der Truppen, d.h. indem man alles, was die Gegend nur irgend darbietet, ohne Rücksicht auf mein und dein benutzt, gibt es vier verschiedene Wege, nämlich: die Ernährung durch den Wirt, durch Beitreibungen, welche die Truppen selbst besorgen, durch allgemeine Ausschreibungen und durch Magazine. Alle vier gehen gewöhnlich miteinander, wobei denn eine vorzuherrschen pflegt, doch kommt auch der Fall vor, dass nur eine ganz allein angewendet wird.

1. Die Ernährung durch den Wirt oder die Gemeinde, welches dasselbe ist. Bedenkt man, dass in einer Gemeinde, selbst wenn sie wie die grossen Städte nur aus Konsumenten besteht, doch immer Lebensmittel auf mehrere Tage vorrätig sein müssen, so sieht man wohl ein, dass auch die volkreichste Stadt imstande sein wird, eine Einquartierung, die ihrer Volkszahl nahekommt, auf einen Tag zu ernähren, und wenn die Einquartierung viel schwächer ist, auf mehrere Tage, ohne dass besondere Voranstalten nötig wären. ...

Die zweite Einrichtung ist die eines gehörigen Kommissariats, welches in jedem Augenblick der Rast aus entfernten Gegenden Vorräte herbeizieht, so dass man in jedem Augenblick aus dem System der Quartierverpflegung in ein anderes übergehen kann. ...

2. Verpflegung durch Beitreibung der Truppen. Wenn ein einzelnes Bataillon ein Lager bezieht, so kann dies allenfalls in der Nähe einiger Dörfer geschehen, und diese können angewiesen werden, ihm die Lebensmittel zu liefern; dann wäre die Verpflegung im wesentlichen von der vorigen nicht verschieden. Wann aber, wie gewöhnlich, die Truppenmasse, welche auf einem Punkt lagern soll, viel stärker ist, so bleibt nichts anderes übrig, als für ein grösseres Ganze, z.B. eine Brigade oder Division, das Erforderliche gemeinschaftlich aus gewissen Bezirken beizutreiben und dann zu verteilen.

Der erste Blick zeigt, dass mit diesem Verfahren der Unterhalt für beträchtliche Heere niemals zu beschaffen ist. ...

3. Durch regelmässige Ausschreibungen. Dies ist unstreitig das einfachste und wirksamste Mittel der Verpflegung, welches auch die Grundlage aller neueren Kriege ausgemacht hat.

Von der vorigen Art unterscheidet sich diese vorzüglich durch die Mitwirkung der Landesbehörden. Es soll nicht mehr der Vorrat gewaltsam genommen werden, wo er sich gerade findet, sondern vermittelt einer vernünftigen Verteilung ordnungsmässig geliefert.

Diese Verteilung können nur die Landesbehörden machen.

Hier kommt alles auf die Zeit an. Je mehr Zeit vorhanden ist, um so allgemeiner kann die Verteilung werden, um so weniger wird sie drücken, um so regelmässiger wird der Erfolg sein. Selbst Ankäufe mit barem Gelde können zu Hilfe genommen werden, und diese Verpflegungsart wird sich dadurch der folgenden nähern. ...

4. Der Unterhalt aus Magazinen. Sollte diese Verpflegungsart sich von der vorigen noch generisch unterscheiden, so könnte es nur bei einer solchen Einrichtung sein, wie sie in dem letzten Drittel des siebzehnten und während des achtzehnten Jahrhunderts stattgefunden hat. Wird diese Einrichtung je wiederkehren können?

Aber hier entsteht natürlich die Frage: wird der Krieg das Verpflegungssystem oder das Verpflegungssystem den Krieg bestimmen? Wir antworten: zuerst wird das Verpflegungssystem den Krieg bestimmen, soweit es die übrigen Bedingungen, von denen er abhängt, gestattet; wo diese aber anfangen, zu viel Widerstand zu leisten, wird der Krieg auf das Verpflegungssystem zurückwirken und in diesem Fall also dasselbe bestimmen.

Der auf das Lieferungssystem und die örtliche Verpflegung gegründete Krieg hat eine solche Überlegenheit über den Krieg mit der reinen Magazinverpflegung, dass dieser gar nicht mehr als dasselbe Instrument erscheint. ...

Welche Verpflegungsweise aber auch gewählt werden mag, so ist es natürlich, dass sie in reichen und bevölkerten Gegenden leichter wird als in armen und menschenleeren. ...

Die Folge ist, dass der Krieg mit seinem vierfachen Saugrüssel sich am liebsten auf Hauptstrassen, in volkreichen Städten, fruchtbaren Tälern grosser Ströme oder längs der Küste befahrener Meere niedersenkt.

Hieraus wird die allgemeine Einwirkung klar, welche der Unterhalt des Heeres auf die Richtung und Form der Unternehmungen, auf die Wahl der Kriegstheater und der Verbindungslinien haben kann.



Wie weit dieser Einfluss gehen, welchen Wert die Schwierigkeit oder Leichtigkeit des Unterhalts in der Rechnung bekommen darf, das hängt freilich sehr von der Art ab, wie der Krieg geführt werden soll.»

Carl von Clausewitz, Vom Kriege, Lizenzausgabe für Weltbild Verlag, Augsburg 1990; Copyright by Verlag Ullstein; Zweiter Teil, Fünftes Buch: Die Streitkräfte, Vierzehntes Kapitel: Der Unterhalt, S. 331 - 341. Die erste Auflage erschien 1832.

(d)